



gehört jedenfalls nicht mehr zum regionalen Markt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der regionale Markt vom Sitz der Klägerin in ... oder dem Sitz der Leasingnehmerin in ... zu berücksichtigen war. ... liegt jedenfalls ca. 250 Km von und ca. 360 Km von ... aus entfernt. Nach der Entscheidung des BGH vom 27.09.2016 (a.a.O.) musste die Klägerin sich insoweit nicht auf eine Weiterveräußerung an den ihr unbekanntem Händler außerhalb des regionalen Marktes einlassen, da es ihr zusteht, das Fahrzeug nur an eine ihr vertraute Vertragswerkstatt oder einen angesehenen Gebrauchtwagenhändler in Zahlung zu geben, über den sie gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann.

Demensprechend ist die Klägerin auch vorgegangen und hat das Fahrzeug an einen Händler in ... weiterveräußert. Dass es sich hierbei nicht um den Standort des Fahrzeugs, sondern um den Sitz der Klägerin handelte, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Auf die von der Beklagten bestrittene Frage, ob der Klägerin das Gutachten im Zeitpunkt der Weiterveräußerung tatsächlich bereits vorlag, kommt es nicht an. Die Klägerin hat das Fahrzeug genau zu dem Höchstpreis weiterveräußert, den der Sachverständige in seinem Gutachten vom 13.08.2015 ermittelt hat. Die Klägerin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das geschädigte Fahrzeug erst nach Einholung und Kenntnisnahme eines Sachverständigengutachtens zu verkaufen. Die Klägerin darf sich jedoch lediglich auf den in dem Gutachten ermittelten Restwert berufen, soweit der von ihr erzielte Verkaufserlös nicht noch höher liegt. Dies war hier aber nicht der Fall.“

Dass die Klägerin ein großes Leasingunternehmen ist, vermag nach Ansicht des LG Frankfurt an diesen Grundsätzen nichts zu ändern.

„Es kommt vorliegend auch nicht auf ein mögliches Sonderwissen der Klägerin im Kfz-Bereich oder ihrer Stellung als großes Leasingunternehmen an. Die Frage, ob das Gutachten eine korrekte Wertermittlung erkennen ließ, beurteilt sich vorliegend unabhängig von einem Sonderwissen der Klägerin. Der Umstand, dass durch die Abstimmung auf den regionalen Markt durch die entsprechend ansässigen Restwertanbieter bei der Weiterveräußerung an überregionale Anbieter erhebliche Gewinne erzielt werden können, ist eine Folge der Rechtsprechung des BGH und nicht zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen. Diese Gewinne spiegeln gerade die unterschiedlichen Risiken bei der Veräußerung auf dem regionalen und den überregionalen Markt unter Verwendung von Internetportalen wieder. Auch die Klägerin hat das Fahrzeug nicht eigenständig verwertet und hierdurch einen höheren Gewinn erzielt, sondern es an einen Aufkäufer in ... weiterveräußert.“

Praxis

Das LG Frankfurt wendet die BGH-Rechtsprechung zum Restwert auch auf den Fall konsequent an, in dem eine Leasingbank Unfallgeschädigte ist und über den Umgang mit dem beschädigten Fahrzeug entscheiden kann. Auch die Leasingbank, die das „Restwert-Spiel“ kennt, muss nicht auf ein eigenes Restwertangebot der Haftpflichtversicherung warten, sondern kann zuvor zum Höchstgebot laut Gutachten am allgemeinen regionalen Markt veräußern.

OTWYLZZIT!)UKLZILYIHUK KLY MYLPILYVAPJOLU \UK \UHIOPUNPNLU :HJO]LYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYa\N^LZLU L =]=:2 4LUaLSZ[YH•L 7V]ZKHT
:LS ! L4HPS! PUMV'JZR KL 0UJLYULI ^^ ^ IJZR KL (TJZNLYPJO] 7V]ZKHT =LYLPUZYLNPZLY 5Y I =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS] KLYJO
KLU =VYZ[HUK I ,STHY -\JOZ =LY[YL[\UNZILYPJO]PNLY =VYZ[HUKI +PYR)HYMZ 7YpZPKLU] +PWS 0UN -/ 4PJOLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **Zur Erstattungsfähigkeit reparaturbedingt angefallener Reinigungskosten**
AG Landau, Urteil vom 10.09.2017, AZ: 6 C 724/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung der geltend gemachten Reinigungskosten in Höhe von 30,42-€

Aussage

Nach Ansicht des AG Landau stellen die von der Klägerin geltend gemachten Reinigungskosten einen erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB dar. Es führt hierzu wörtlich aus:

„Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, wobei nach § 249 Abs., 2 S. 1 BGB bei Beschädigung einer Sache die Geschädigte statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Die Geschädigte kann dabei als erforderlichen Herstellungsaufwand jedoch nur den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Die Reinigungskosten sind Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Die Reinigungskosten wurden von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellt.

Anhaltspunkte, dass die geltend gemachten: Kosten nicht zweckmäßig und notwendig seien mussten sich der Geschädigten nicht aufdrängen.

So führen notwendige Reparaturarbeiten, wie Instandsetzungs- und insbesondere Lackierarbeiten, wie sie hier vorliegen, zu unvermeidbaren Verschmutzungen. Insoweit ist es erforderlich, dass das Fahrzeug vor der Rückgabe an den Kunden gereinigt wird. Eine Hinnahme einer Verschmutzung aufgrund notwendiger Reparaturarbeiten kann hingegen nicht zugemutet werden. Der Kunde darf erwarten, dass das Fahrzeug in einem gereinigten Zustand zurückzugeben ist.

Die Reinigungskosten gehören dementsprechend zum adäquat kausalen und daher ersatzfähigen Schaden. (AG Rastatt, Urteil vom 23.09.2016 - 3 C 235/16; LG Lüneburg, Urteil vom 7.4.2015 - 9 S 104/14; AG Schwäbisch Gmünd, Entscheidung vom 17.03.2014 - 4 C 890/13 -, juris)

Es kommt nicht darauf an, ob die Reinigung in der Regel bereits ein kostenloser Service vom Autohaus ist, da vorliegend diese tatsächlich in Rechnung gestellt wurden und somit auch vom Schädiger zu begleichen sind.

Die Kosten für die Reinigung sind von der Beklagten zu erstatten.“

Praxis

Im vorliegenden Fall handelte es sich um Kosten für eine Reinigung, die wegen unfall- bzw. reparaturbedingter Verschmutzungen erforderlich war, und nicht um eine Reinigung unter Service-Gesichtspunkten.

Kosten für eine solche Reinigung werden in der Rechtsprechung überwiegend für erstattungspflichtig erachtet (vgl. LG Lüneburg, Urteil vom 07.04.2015, AZ: 9 S 104/14; AG Coburg, Urteil vom 17.07.2017, AZ: 11 C 402/17; AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.02.2017, AZ: 31 C 277/16; AG Konstanz, Urteil vom 28.11.2016, AZ: 9 C 597/16; AG Bonn, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 105 C 184/15; AG Weiden, Urteil vom 28.06.2016, AZ: 1 C 318/16; AG Regensburg, Urteil vom 14.06.2016, AZ:

3 C 1136/16; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Rastatt, Urteil vom 01.03.2016, AZ: 16 C 179/15; AG Hagen, Urteil vom 18.12.2015, AZ: 19 C 404/15; AG Hattingen, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 6 C 46/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Geldern, Urteil vom 25.04.2014, AZ: 4 C 119/14; AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 4 C 890/13; AG Neresheim, Urteil vom 29.10.2013, AZ: 1 C 137/13; AG Erkelenz, Urteil vom 07.06.2013, AZ: 14 C 120/13; AG Oldenburg in Holstein, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 25 C 288/12; AG Landshut, Urteil vom 20.04.2012, AZ: 10 C 2203/11).

- **Zur Erstattungsfähigkeit eines durch den Geschädigten beauftragten Zweitgutachtens**

AG Luckenwalde, Urteil vom 23.11.2017, AZ: 12 C 521/16

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ließ durch die DEKRA Automobil GmbH ein Gutachten erstellen, in dem Nettoreparaturkosten von ca. 1.000,00 € ermittelt wurden. Das klägerische Fahrzeug sollte jedoch in einer Markenwerkstatt instand gesetzt werden, die höhere Stundenverrechnungssätze, darüber hinaus UPE-Aufschläge und – mangels eigener Lackiererei – auch Verbringungskosten berechnet.

Daraufhin beauftragte der Kläger einen eigenen Sachverständigen mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens, welches Nettoreparaturkosten von ca. 1.300,00 € ermittelte.

In einem von der Versicherung beauftragten Prüfbericht wurden lediglich erforderliche Nettoreparaturkosten von ca. 900,00 € ermittelt. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten verweigerte die Zahlung restlicher Reparaturkosten sowie die Erstattung der Kosten des „Zweit“-Gutachtens, weil dieses nicht erforderlich gewesen wäre.

Aussage

Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass es ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung entspricht, dass der Geschädigte, der auf fiktiver Basis abrechnet, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge leistet, wenn er der Schadenberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt.

Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Werkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und dies für den Geschädigten nicht unzumutbar ist.

Vorliegend gab es weder im Rahmen des DEKRA-Gutachtens noch des Prüfberichts einen solchen konkreten Hinweis auf eine günstigere gleichwertige Reparatur. Auch im Rahmen des Rechtsstreits ist ein solcher konkreter Verweis nicht erfolgt. Daher ist von den konkret ermittelten Stundenverrechnungssätzen im zweiten Sachverständigen Gutachten auszugehen.

Auch die vom Sachverständigen ermittelten Kosten für die Lackierarbeiten an der Heckklappe sind nach der Überzeugung des Gerichts zur fachgerechten Reparatur des Schadens erforderlich. Diese wurden durch den gerichtlichen Sachverständigen in einem schriftlichen Gutachten bestätigt, da die Beschädigungen mittels Lackiertechnik zu beseitigen waren – inklusive der erforderlichen Demontage- und Montagearbeiten.

Das AG Luckenwalde führt weiter aus, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zu Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. In der Regel ist er berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Hierdurch wird weder die Schadenminderungspflicht verletzt noch besteht hier eine entsprechende Mitteilungspflicht des Geschädigten.

Der Beklagte hätte nur dann keinen Anspruch auf Erstattung dieses „Zweit“-Gutachtens, wenn sich die Parteien nachweislich auf einen gemeinsamen Gutachter geeinigt hätten. Der Umstand, dass der Kläger die Besichtigung seines Fahrzeugs geduldet hat, stellt weder ein Einverständnis noch stellt diese Zustimmung gleichzeitig einen Verzicht auf einen eigenen Gutachter dar. Hierzu hätte es einer expliziten Vereinbarung bedurft.

Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

Praxis

Das AG Luckenwalde schließt sich mit überzeugenden Argumenten der bestehenden Rechtsprechung an, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14; AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)).

In der Zustimmung bzw. Duldung des Geschädigten zur Besichtigung seines Fahrzeugs durch den von der Beklagten beauftragten Sachverständigen ist noch kein Verzicht enthalten, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen. Ein solcher Verzicht müsste explizit vereinbart worden sein.